

Versorgung, der ökonomischen Materialverwendung, der Substitution sowie der Vorrats-, Reserve- und Lagerwirtschaft gemäß § 14 Abs. 4 durchzuführen. Erkenntnisse und Schlußfolgerungen aus volkswirtschaftlichen Kontrollen und Analysen des Ministeriums für Materialwirtschaft sind dem Ministerrat, der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen zur Berücksichtigung im Planungs- und Bilanzierungsprozeß zu unterbreiten.

(10) Das Ministerium für Materialwirtschaft ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie weiteren bilanzierenden Organen die erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.

§28

Ministerium für Außenwirtschaft

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die sich vor allem aus langfristigen Handelsabkommen und Jahresprotokollen ergebenden Verpflichtungen für die zentrale Planung und Bilanzierung bekanntzugeben.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat zu sichern, daß die Außenhandelsbetriebe gemeinsam mit den volkseigenen Betrieben und Kombinatn durch die Erschließung aufnahmefähiger und stabiler Märkte und den weiteren Aufbau einer rationellen Absatz- und Bezugsorganisation die Erfüllung der staatlichen Außenwirtschaftsaufgaben mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität gewährleisten.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat im Rahmen der Vervollkommnung des Informationssystems die bilanzierenden Organe über die Ergebnisse der Kontrolle und vorausschauenden Leitungstätigkeit zur Sicherung der staatlichen Export- und Importaufgaben im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten Erzeugnispositionen zu informieren.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat die Exporte und Importe im Umfang der im Bilanzverzeichnis gesondert festgelegten Erzeugnispositionen gegenüber den bilanzierenden Organen abzurechnen.

§29

Ministerium für Handel und Versorgung

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist verantwortlich für die Erarbeitung des zentralen Versorgungsplanes als Bestandteil der Volkswirtschaftspläne. Dazu hat es der Staatlichen Plankommission, den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die für die Durchsetzung der staatlichen Versorgungspolitik notwendige Bereitstellung von Konsumgütern vorzuschlagen. Ehe Begründung hat auf der Grundlage der Konsumgüterpositionen des Bilanzverzeichnisses durch den Nachweis der Entwicklung des Warenfonds, der zentralen Versorgungsreserven und des Warenumsatzes für die Versorgung der Bevölkerung sowie der Bestandsentwicklung im Groß- und Einzelhandel zu erfolgen.

(2) Auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern hat das Ministerium für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit den für die Warenbereitstel-

lung verantwortlichen Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Positionen des Versorgungsplanes nach Bezirken und Quartalen zu differenzieren und den Gesamtplan dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Versorgungsprobleme, die bei der Konsumgüterbilanzierung auftreten und von den bilanzierenden Organen, Organen des Konsumgüterbinnenhandels und anderen Wirtschaftsorganen sowie zwischen den beteiligten Ministern und dem Minister für Handel und Versorgung nicht geklärt werden können, sind vom Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit den Industrieministern mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen, die hierzu die Entscheidung trifft bzw. herbeiführt.

§30

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

(1) Ausgehend von der Verantwortung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die ständige Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und die Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes hat sie die notwendigen Informationen über die abgelaufenen materialwirtschaftlichen Prozesse und die sich abzeichnenden Tendenzen zu organisieren. Das betrifft insbesondere Informationen über

- die Entwicklung der Rohstoffbasis und der Materialstruktur,
- die Entwicklung des spezifischen Materialverbrauchs,
- die Erfüllung der Mengen- und Wertkennziffern der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- den Vertragsvorlauf,
- die Entwicklung der liefer- und verbraucherseitigen Vorräte und Reserven,
- die Entwicklung wichtiger materieller Proportionen,
- die Entwicklung des Warenfonds für die Bevölkerung, des Warenumsatzes sowie der Bestände der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden Groß- und Einzelhandelsorgane.

Dazu hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die erforderlichen Richtlinien in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen herauszugeben.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Wahrung der Einheit von Planung und Abrechnung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses bei der Ausarbeitung des Bilanzverzeichnisses einschließlich des Änderungsdienstes mitzuwirken und damit die notwendige Einbeziehung des Umfanges der Ist-Informationen für den Bilanzierungsprozeß zu gewährleisten.

(3) Bei auftretenden Problemen der Zuordnung von Erzeugnissen zu den Positionen der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik auf Anforderung der Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, eine Stellungnahme